

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 P. bei der nächsten Postanstalt, zu hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 P.

Kreis- und Anzeige-Blatt für den Kreis Danziger Höhe.

Nº 80.

Danzig, den 6. Oktober

1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher im Kreise fordere ich auf, die Nachweiszungen über die in den Monaten Juli, August und September d. Jrs. vorgelkommenen Geburten und Sterbefälle für jeden Monat besonders auf dem vor geschriebenen Formular mir **bestimmt bis zum 12. d. Mr.** einzureichen.

Danzig, den 3. Oktober 1900.

Der Landrat.

1. Bei den im Reichs-Gesundheitsamt vorgenommenen Versuchen ist es gelungen, durch Anordnung eines von der Gesellschaft für flüssige Gase Raoul Pictet zu Berlin hergestellten Stoff Pictolin, einem Gemenge von flüssigen Gasen, welches hauptsächlich aus schweflischer Säure besteht, Ratten, Mäuse und Wanzen zu tödten. Ebenso ist es auf einem Gut gelungen, wilde Kaninchen durch Eingießen des Pictolins in die Zugangsoffnungen der Baue zu tödten, so daß die Anwendung dieses Mittels zur Vertilgung der Kaninchen und anderer der Feldwirtschaft schädlicher Thiere geeignet erscheint.

Indem ich hierauf aufmerksam mache, empfehle ich, zur Vertilgung von Ungeziefer und wilden Kaninchen das Pictolin versuchsweise anzuwenden und ersuche ich, von dem Erfolge derartiger Versuche mir dann Mittheilung zu machen.

Danzig, den 1. Oktober 1900.

Der Landrat.

3. Die Rothlauffeuche unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Kipke zu Abbau Mühlbanz ist erloschen.

Danzig, den 5. Oktober 1900.

Der Landrath.

4. Als Zuschuss zu den Kosten der Amtsverwaltung für diejenigen Amtsbezirke des Kreises, welche aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken bezw. aus Theilen von solchen bestehen, sind nach dem Kreishaushaltsetat pro 1901 im Ganzen 3000 M^d disponibel und erhalten davon:

Der Amtsbezirk Saspe	222	M 28	Ø
" " Gigantenberg	344	" 06	"
" " Olivaer Forst	11	" 83	"
" " Matern	165	" 84	"
" " Kelpin	103	" 12	"
" " Wonneberg	188	" 94	"
" " Ohra	596	" 27	"
" " Schönfeld	96	" 38	"
" " Löblau	123	" 68	"
" " Straschin	76	" 19	"
" " Goschin	90	" 10	"
" " Praust	242	" 37	"
" " Suckchin	92	" 33	"
" " Saalau	139	" 16	"
" " Trampken	144	" 56	"
" " Langenau	192	" 27	"
" " Meisterswalde	170	" 12	"

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die bezüglichen Beiträge bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst, welche mit entsprechender Zahlungsanweisung versehen ist, gegen Quittung abzuheben.

Danzig, den 1. Oktober 1900.

Der Kreis-Ausschuss.

II. Versigungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Von den noch ausstehenden Schulen sind mir bis 15. d. Mts. die Bestellungen, betreffend „Forstbotanisches Merkbuch“, zu übermitteln.

Danzig, den 4. Oktober 1900.

Der Kreisschulinspektor.
Dr. Voigt.

B e k a n n t m a c h u n g,
betrifftend

die Ausführung des See-Unglücksversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in
der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 716).

Zur Ausführung des See-Unglücksversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden“ gelten die Regierungs-Präsidenten.

2. Untere Verwaltungsbehörden sind:

in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz
Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858
Anwendung findet, mit Ausnahme d.r im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreis-
ordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindevorstände**, im
Uebrigen die **Landräthe**.

3. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände“ gelten die Provinzialverbände und
die Kreise.

4. Die den **Ortspolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen
Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei
obliegt.

5. Ueber Beschwerden gegen Strafseitigungen des Gemeindevorstandes entscheidet in
den Fällen des § 147 der **Regierungs-Präsident**, in dessen Bezirk der Sitz
des Betriebes belegen ist.

Berlin, den 9. August 1900

Der Minister für Handel und Gewerbe:

Im Vertretung:
Lohmann

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Kruze.

B e k a n n t m a c h u n g,
betrifftend

die Ausführung des Bau-Unglücksversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in
der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt S. 698.)

Zur Ausführung des Bau-Unglücksversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1) Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden“ gelten die Regierungs-Präsidenten. Im
Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§ 9, 39 dieses Gesetzes in Verbindung
mit den §§ 14, 15 des Gewerbe-Unglücksversicherungsgesetzes der Ober-Präsident, im
Uebrigen der Polizei-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.

2) Untere Verwaltungsbehörden sind:

in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz
Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858

Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die **Gemeindevorstände**, im Uebrigen die **Landräthe**, in den Hohenzollernschen Landen die **Oberamtmänner**.

3) **Weitere Kommunalverbände.**

Als „**weitere Kommunalverbände**“ gelten die Provinzialverbände und die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

4) Die den **Drittpolizeibehörden** überwiesenen Obliegenheiten werden von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5) Ueber **Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes** entscheidet in den Fällen des § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 149 des Gewerbe-Unglücksversicherungsgesetzes der **Regierungs-Präsident**, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist. Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der **Polizei-Präsident**.

Berlin, den 9. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:
Lohmann.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Kruse.

Nicht amtlicher Theil.

Für Haus und Hof.

Die „Schwarze Zeitung“ in Straßburg i. Elsass, die unerbittlich und mit voller Schärfe gegen alle Mittel vorgeht, die nicht reell sind, schreibt über das bekannte Regensburger Milch- und Maßpulver „Bauernfreude“ in Nr. 2 S 24: Aus verschiedenen Einsendungen sind wir zur Überzeugung gekommen, daß gegen die „Bauernfreude“ an vielen Stellen noch ein starkes Misstrauen besteht. Wir sind deshalb der Sache auf den Grund gegangen und haben zu diesem Behufe eine Untersuchung vornehmen lassen, zu der Pulver verwendet worden ist, das wir uns durch Dritte aus der Fabrik des Herrn Th. Lauter in Regensburg verhofft haben. Die Analyse ergab folgende Zusammensetzung: Wasser 10,57 %, Summe der Mineralstoffe 21,94 % (darin Phosphorsäure 14,12 %, Kali 1,36 %, Natron 0,96 %, Kali 3,81 %, Kiesel säure 0,82 %, Eisenoxyd 0,51 % u. s. w.), Proteinstoffe 39,17 %, lösliche Kohlehydrate 15,28 %, unlösliche Kohlehydrate 3,41 %, Fett 9,68 %. Das Ergebnis übertraf unsere Erwartung. Die Zusammensetzung ist als vorzüglich zu bezeichnen. Schädliche oder zu beanstandende Bestandtheile sind nicht vorhanden. Aus der chemischen und mikroskopischen Untersuchung ergiebt sich, daß „Bauernfreude“ reich an leicht verdaulichem Eiweiß und an löslichen Kohlehydraten in leicht assimilirbarer Form ist. Bei dem Präparat kommen also hauptsächlich in Betracht: Die Röhrlipofette; ferner die Phosphate als knochenbildende Substanz; und schleißlich in physiologischer Hinsicht Kiesel säure und Eisenoxyd. Aus Vorstehendem begründet sich der Ruf der „Bauernfreude“ als appetitreibendes, sowie nährstoffhaltiges Mittel. — Weiteres über das Regensburger Milch- und Maßpulver „Bauernfreude“ von Th. Lauter in Regensburg ist aus der der heutigen Nummer hinzugefügten Beilage ersichtlich.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Kopengasse 8.